



HINWEISE ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

-

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Jeder hat Anspruch auf den Schutz personenbezogener Daten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ist in der Verordnung 2018/1725 (ABl. 2018, L 295, S. 39) geregelt.

In den vorliegenden Hinweisen wird erläutert, wozu und wie Ihre Daten im Rahmen dieser Verarbeitung verwendet werden.

EDES

Wer ist der für die Verarbeitung Verantwortliche?

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Direktor für Haushalt und Finanzangelegenheiten (zusammen mit der Kommission, die die Datenbank eingerichtet hat und betreibt).

Wozu benötigen wir Ihre Daten?

Nach Artikel 142 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2018, L 193, S. 1, im Folgenden: HO) hat die Kommission eine Datenbank für das Früherkennungs- und Ausschlussystem (im Folgenden: EDES) eingerichtet, um allen am Haushaltsvollzug beteiligten Stellen Informationen zur Verfügung zu stellen und es ihnen zu ermöglichen, die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schützen.

Die Verarbeitung dient dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, indem Risiken erkannt und Verwaltungssanktionen verhängt werden.

Insbesondere bezweckt die EDES-Datenbank Folgendes:

- die frühzeitige Erkennung von Risiken für die finanziellen Interessen der Union;
- den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers, der sich in einer der in Artikel 136



Absatz 1 HO genannten Ausschlussituationen befindet;

- die Verhängung einer finanziellen Sanktion gegen einen Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 138 HO;
- die Veröffentlichung – in den schwerwiegendsten Fällen – von Informationen über den Ausschluss bzw. die finanzielle Sanktion auf der Internetseite der Kommission, um die abschreckende Wirkung noch zu verstärken (Artikel 140 HO).

Der Hauptzweck besteht darin, zu verhindern, dass ein Dritter, der von der Kommission oder einem anderen Organ von der Teilnahme an einem Vergabe- oder Gewährungsverfahren ausgeschlossen wurde, an einem Vergabe- oder Gewährungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) teilnimmt und umgekehrt.

Die Verarbeitung stellt sicher, dass vertrauliche Informationen über Dritte, die ein Risiko für die finanziellen Interessen und den Ruf der Europäischen Union oder eines von ihr verwalteten Fonds darstellen könnten, gezielt genutzt werden. Damit wird verhindert, dass die Kommission, der Gerichtshof oder andere Organe Verträge oder Vereinbarungen mit diesen Dritten schließen.

Welche personenbezogenen Daten werden erhoben?

- Angaben zur Identität: Name und Vorname, Anschrift, Land, Nummer des Personalausweises/Reisepasses/Führerscheins (oder eines anderen Ausweisdokuments), ausstellendes Land, Geburtsdatum und -ort des Wirtschaftsteilnehmers;
- Angaben zu einem Ausschluss oder zur frühzeitigen Erkennung einer finanziellen Sanktion;
- Ausschlussgrund (im Fall eines Ausschlusses) gemäß Artikel 136 Absatz 1 HO;
- Angaben zur Dauer des Ausschlusses und zum Zeitpunkt der frühzeitigen Erkennung: Datum des Beginns, Datum des Endes, Verlängerung der Dauer des Ausschlusses, Datum der Erkennung;
- Angaben zum Gremium (Artikel 143 HO): dem Gremium unterbreiteter Fall, Datum der Sitzung des Gremiums, Stellungnahme des Wirtschaftsteilnehmers, Folgemaßnahmen betreffend die Empfehlung des Gremiums (Umsetzung, Überprüfung der Empfehlung des Gremiums usw.);
- Angaben zur finanziellen Sanktion: Betrag und Zahlungsinformationen;



- für den Fall zuständiger Anweisungsbefugter;
- für den Fall zuständige Kontaktperson;
- andere Kategorien personenbezogener Daten werden nach Artikel 136 Absatz 1 HO verarbeitet;
- Angaben zu Insolvenz- oder Liquidationsverfahren oder einer vergleichbaren Situation;
- Angaben zur unterbliebenen Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen;
- Angaben zu einem schwerwiegenden beruflichen Fehlverhalten (Abgabe falscher Erklärungen in betrügerischer Absicht, Wettbewerbsverzerrung, Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers während eines Vergabeverfahrens usw.);
- Angaben zu Betrug, Bestechung, Mitwirkung in einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, Kinderarbeit oder anderen Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel;
- Angaben zu erheblichen Mängeln bei der Erfüllung der Hauptauflagen im Zuge der Ausführung eines Auftrags;
- Angaben zu einer Unregelmäßigkeit.

Wie haben wir Ihre Daten erhalten?

Informationen über die Früherkennung oder einen Ausschluss werden von den zuständigen Anweisungsbefugten der Kommission oder ihrer Exekutivagenturen, von anderen Organen und Einrichtungen oder Europäischen Ämtern in die EDES-Datenbank eingegeben. Die Kommission überprüft und validiert die von den anderen Organen eingegebenen Fälle.

Die EDES-Datenbank ist von der Kommission eingerichtet worden und wird von ihr betrieben. Dem Gerichtshof ist Zugang zu dieser Datenbank gewährt worden, um sie zu konsultieren und Informationen über die Früherkennung oder den Ausschluss einzugeben. Dies steht im Einklang mit Artikel 142 HO. Die Kommission gewährleistet die Verwaltung des EDES und trifft die entsprechenden technischen Vorkehrungen.



Wer hat Zugang zu Ihren Daten?

Zugang zu den EDES-Daten haben

- die für den Fall zuständigen Anweisungsbefugten des Gerichtshofs;
- der Vertreter des Gerichtshofs als Mitglied des Gremiums nach Artikel 143 HO;
- die Öffentlichkeit bei Fällen, die auf der Ausschlüsse und finanzielle Sanktionen betreffenden öffentlichen Website des EDES zugänglich sind. Personenbezogene Daten werden allerdings nicht veröffentlicht, es sei denn, ihre Veröffentlichung ist ausnahmsweise z. B. durch die Schwere des Verhaltens oder seiner Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der Union gerechtfertigt. In solchen Fällen werden bei der Entscheidung über die Veröffentlichung der Angaben das Recht auf Achtung der Privatsphäre und andere Rechte nach der Verordnung (EU) 2018/1725 gebührend berücksichtigt.

Andere mögliche Empfänger der Daten sind

- der Europäische Rechnungshof im Rahmen seiner Aufgaben nach Artikel 287 AEUV;
- der Gerichtshof, das Gericht sowie die Anwälte und Bevollmächtigten der Parteien im Fall eines Rechtsstreits;
- der Präsident und der Kanzler des Gerichtshofs sowie die sie unterstützenden Beamten im Rahmen der ihnen nach Artikel 20 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übertragenen Verantwortlichkeiten.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Früherkennung

Informationen über die Früherkennung werden für höchstens ein Jahr gespeichert, gerechnet von dem Zeitpunkt der Validierung des Falles durch die Kommission. Sie werden mit Ablauf dieses Zeitraums automatisch gelöscht. Ersucht der Anweisungsbefugte während dieses Zeitraums das Gremium im Sinne von Artikel 143 HO um Stellungnahme zu einem Ausschlussfall, kann der Speicherungszeitraum verlängert werden, um eine solche Stellungnahme zu ermöglichen.

Ausschluss

Die Dauer des Ausschlusses darf folgende Zeiträume nicht überschreiten:



- a) fünf Jahre in den in Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe d HO genannten Fällen (Fälle von Betrug, Bestechung, Mitwirkung in einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, Kinderarbeit oder anderen Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel);
- b) drei Jahre in den in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben c, e bis h HO genannten Fällen (schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten, erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptaufgaben im Zuge der Ausführung eines Auftrags, Unregelmäßigkeit, Errichtung von Stellen mit der Absicht, steuerliche, soziale oder sonstige rechtliche Verpflichtungen zu umgehen;
- c) eine in der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder der bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung eines Mitgliedstaats festgelegte Dauer.

In den in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a und b HO genannten Fällen entspricht die Dauer des Ausschlusses dem Zeitraum, in dem der Ausschlussgrund vorliegt (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz- oder Liquidationsverfahren oder eine vergleichbare Situation, unterbliebene Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen).

Jede Entscheidung des Anweisungsbefugten oder Empfehlung des Gremiums zur Dauer eines Ausschlusses muss im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergehen (Artikel 136 Absatz 3 HO).

Finanzielle Sanktion

Ist eine finanzielle Sanktion verhängt und die entsprechende Information veröffentlicht worden, wird diese Veröffentlichung sechs Monate nach Zahlung dieser Sanktion gelöscht (Artikel 140 Absatz 1 Unterabsatz 4 HO).

Informationen über die Früherkennung und/oder den Ausschluss werden mit dem Ablauf des entsprechenden Zeitraums entfernt, wenn sie der Anweisungsbefugte nicht bereits zuvor entfernt hat.

Entfernte Informationen über die Früherkennung, den Ausschluss und/oder finanzielle Sanktionen sind für Zwecke der Prüfung, Ermittlung und vorläufigen rechtlichen Bewertung zugänglich, da „Wiederholung“ ein Kriterium ist, das bei der Empfehlung des in Artikel 143 HO genannten Gremiums zu berücksichtigen ist. Diese Informationen sind für die Nutzer der EDES-Datenbank nicht sichtbar.

Was sind Ihre Rechte?

Sie haben das Recht, Auskunft über die Daten, die wir bezüglich des Wirtschaftsteilnehmers halten, den Sie vertreten oder für den Sie unbegrenzt haften, oder Ihre personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung und Ergänzung dieser Daten zu verlangen. Zu diesem Zweck können Sie die Übermittlung einer Kopie der



Daten beantragen.

Ein Antrag auf Auskunft über die Daten oder ihre Berichtigung ist zu richten an:
marchespublics-contrats@curia.europa.eu.

Wie können Sie Ihre Rechte wahrnehmen? An wen können Sie sich wenden?

Sie können sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Direktor für Haushalt und Finanzangelegenheiten, wenden:

E-Mail-Adresse: marchespublics-contrats@curia.europa.eu

Postanschrift: Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
LUXEMBURG

Sie werden unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats eine Antwort erhalten. Erforderlichenfalls kann diese Frist verlängert werden.

Sie können sich auch an den Datenschutzbeauftragten des Gerichtshofs wenden:
DataProtectionOfficer@Curia.europa.eu

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten im Rahmen des EDES nicht der Verordnung (EU) 2018/1725 entspricht, können Sie eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.